jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/11 91/19/0302

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Hat der Rechtsvertreter nicht einmal den Versuch unternommen, den Zustelltag festzustellen, sondern hat er sich diesbezüglich auf Vermutungen beschränkt, so kann von einem minderen Grad des Versehens nicht mehr gesprochen werden; dies insbesondere deshalb, weil an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist als an rechtsunkundige Personen (Hinweis B 23.4.1990, 90/19/0179, 0213, 0214; E 19.9.1991, 91/06/0067).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190302.X01

Im RIS seit

11.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at